

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Crane Process Flow Technologies GmbH, Düsseldorf

§ 1

Allgemeines- Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, insbesondere für die einzelnen Abrufbestellungen im Sinne des Lieferanten-Rahmenvertrages und auch für Lieferungen auf Grund eines Kanban-Rahmenvertrages.

§ 2

Angebotsunterlagen

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns aufgefördert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Ziffer 4.

§ 3

Preise - Zahlungsbedingungen

1. Die in der Anlage zum Lieferanten-Rahmenvertrag angegebenen Preise bzw. in den einzelnen Bestellungen angegebenen Preise sind bindend, es sei denn, im Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Preise bleiben auch dann unverändert, wenn die Leistung aus einem nicht vom Lieferanten zu vertretenden Grund später erfolgt als vereinbart, es sei denn, das Festhalten an den vereinbarten Preisen wäre für den Lieferanten unzumutbar.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferungen „frei Haus“, einschließlich Verpackung, Transportkosten bis Düsseldorf, Heerdtter Lohweg 63-71, und Abnahmekosten, also auch die Kosten für das Abladen und Einbringen der Ware in unser Lager ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarungen.

Auf § 5 Ziffer 1 wird verwiesen.

3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung und/oder Abrufbestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer, Artikelnummer und/oder Rahmenvertragsnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
5. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4

Lieferzeit

1. Die in der Bestellung und/oder Abrufbestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns innerhalb von 48 Stunden schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 des Lieferwertes pro vollendetem Tag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 5

Gefahrenübergang-Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, frei Haus zu erfolgen. Der Lieferant hat auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer, Artikelnummer und/oder Rahmenvertragsnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6

Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

2. Bei Bestehen eines Lieferanten-Rahmenvertrages gelten statt der Regelungen in Ziffer 1 die Regelungen des § 5 des Lieferanten-Rahmenvertrages. Bei Bestehen eines Kanban- Rahmenvertrages gelten statt der Regelungen in Ziffer 1 die Regelungen des § 6 des Kanban- Rahmenvertrages.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
5. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7

Produkthaftung – Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 50 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal –

während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8

Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch die Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 9

Geheimhaltung

1. Der Lieferant wird alle Unterlagen, wie Abbildungen, Muster, Modelle, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, Informationen und Kenntnisse (Know-How), die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten. Er wird gegenüber seinen Mitarbeitern, Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen durch entsprechende geeignete Vereinbarung sicherstellen, dass auch diese die Geheimhaltungsverpflichtung beachten.
2. Sollte der Lieferant diese Geheimhaltungspflicht schuldhaft verletzen, schuldet er eine Stückpönale in Höhe von 500,00 EUR pro Liefergegenstand. Der Nachweis eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Lieferant

bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass uns gar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung seitens des Lieferanten gilt insbesondere als verletzt, wenn ein Wettbewerber von uns Armaturen und/oder Antriebe und/oder Verdrängerpumpen herstellt oder vertreibt, die mit unseren Produkten gleichartig sind und bei diesem Wettbewerber oder seinen Zulieferanten Mitarbeiter oder Berater tätig sind, die in den Dienstes des Lieferanten zur Zeit des Beginn der vertraglichen Zusammenarbeit mit uns waren oder wenn die vom Wettbewerber verwendeten Dokumentationen nachweislich ganz oder teilweise durch Kopien der Dokumentationen erarbeitet worden ist, die von uns an den Lieferanten übergeben wurde oder wenn wir die Verletzung der Geheimhaltungspflicht in sonstiger Weise belegen können.
4. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
5. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwendung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden. Sofern der Lieferant sich auf diese Ausnahme beruft, trägt er die Beweislast.

§ 10

Eigentumsvorbehalt – Beistellung - Werkzeuge

1. Sofern wir Teile wie Werkzeuge, Modelle, Maschinen, Anlagen, Sondereinrichtungen etc. beistellen oder der Lieferant Teile in unserem Auftrag herstellt, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. Vom Lieferanten für uns hergestellte Teile wie Werkzeuge, Modelle, Maschinen, Anlagen, Sondereinrichtungen etc. gehen mit der Fertigstellung, spätestens aber mit Beginn ihrer Nutzung für die Herstellung von unseren Produkten in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Teile für uns verwahrt. Werden die für uns hergestellten Teile mit uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet und/oder vermischt, gelten die Regelungen in Ziffer 1 und/oder 2.
4. Die Teile sind als unser Eigentum zu kennzeichnen oder – soweit dies nicht möglich ist – getrennt von allen anderen Teilen zu lagern, so dass unser Eigentum offensichtlich ist.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Teile ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Teile zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Teilen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Kosten, die durch den Ersatz von Teilen entstehen, gehen nach vorheriger schriftlicher Absprache zu unseren Lasten, sofern der Ersatz auf produktionsbedingten Verschleiß zurückzuführen ist. Schäden jedweder Art sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Benötigt der Lieferant zur Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an den Teilen die Unterstützung durch unsere Mitarbeiter, so werden wir den Lieferanten mit den dadurch entstandenen Kosten belasten. Auf Anforderung des Lieferanten erstellen wir einen Kostenvoranschlag.

7. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Teilen hat der Lieferant auch dann nicht, wenn unbestrittene oder anerkannte Gegenforderungen geltend gemacht werden. Grundsätzlich ist der Lieferant verpflichtet, die Teile auf unser erstes Anfordern an uns oder an eine von uns benannte Firma herauszugeben.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, uns sofort zu unterrichten, falls Dritte Rechte an den Teilen geltend machen. In diesem Fall hat der Lieferant uns alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die wir zum Nachweis der Rechte an unseren Teilen benötigen.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
10. Soweit die uns gem. Ziffer 1 und/oder Ziffer 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 11

Abtretungsverbot

Der Lieferant darf seine vertraglichen Rechte ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abtreten oder verpfänden.

§ 12

Recht – Gerichtsstand - Erfüllungsort

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.